

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer	P-120003583-10
Gegenstand	Einflügeliger Abschluss aus Holzwerkstoffen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Schiebetür RS-1-Tür "KOS K1-RS"
Verwendungszweck	Rauchschutzabschluss zur Behinderung der Rauchbewegung in Gebäuden im Falle eines Brandes.
Antragsteller	KOS Karl-Otto-Soßdorf Landwehr 152-156 46514 Schembeck
Ausstellungsdatum	17.05.2010
Geltungsdauer bis	17.05.2015



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Gegenstand sind die Rauchschutzabschlüsse "KOS K1 RS" als einflügelige Konstruktion. Bauregelliste 2009-1 vom 10.07.2009, A Teil 2, Lfd. Nr. 2.33, Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse.

Dem DIBt übermittelte Beschlussfassungen des ABM Erfahrungsaustauschkreises zur Extrapolation von Prüfergebnissen für das Bauprodukt sind mit dem Stand des Ausstellungsdatums des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses berücksichtigt.

1.1.2 Der Rauchschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen.

1.1.3 Die Nachweise umfassen auch die folgend aufgeführten, wahlweisen Ausführungen:
- Glasfüllung im Flügel

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Für den Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind bei bestimmungsgemäßer Herstellung, Montage und Einstellung folgende Eigenschaften unter normalen klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen gemäß DIN 18095-1 Abs. 4.2 nachgewiesen:

Dauerfunktionsfähigkeit und selbstschließende Eigenschaft bis 200 000 Betätigungszyklen. Leckrate des geschlossenen Abschlusses, unter Wirkung aller Haltepunkte und bei Anlage der Dichtungen, von $\leq 20 \text{ m}^3/\text{h}$ bei Umgebungs- und erhöhter Temperatur für Differenzdrücke bis 50 Pa. Die selbstschließende Eigenschaft ist unter neutralen Luftdruckverhältnissen auf beiden Abschlusseiten nachgewiesen.

Die Belastungen denen der Rauchschutzabschluss ausgesetzt wird, dürfen nicht größer sein als die Belastungen durch die Prüfungen.

1.2.2 Abmessungen

Der Rauchschutzabschluss ist in den nachstehend angegebenen größten Maßen nachgewiesen, die kleinsten Abmessungen sind nach den Bestimmungen des DIBt festgelegt (Breite x Höhe):

- Lichte Zargenöffnung von 625 mm x 1750 mm bis 1350 mm x 2100 mm (Breite x Höhe)

1.2.3 Wände und Bauteile

Nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist der Einbau des Rauchschutzabschlusses / der Rauchschutzabschlüsse in die folgend aufgeführten Wände bzw. der Anschluss an die genannten Bauteile geregelt:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 (Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung, jeweils geltende Ausgabe), Steifigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe $\geq \text{II}$, Wanddicke $\geq 115 \text{ mm}$

- Wände aus Beton nach DIN 1045-1 (Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion, jeweils geltende Ausgabe), Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke $\geq 100 \text{ mm}$

- Wände (Höhe $\leq 5 \text{ m}$) gemäß DIN 4102-4: 1994-03 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile) Tabelle 48 (oder durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Wände) aus GKF / GKB Platten. Mindestbekleidungsstärke $2 \times 12,5 \text{ mm}$, Wanddicke $\geq 150 \text{ mm}$. Die Stahlprofile der Wand, an denen die Zarge befestigt wird, müssen mindestens 2 mm Wanddicke aufweisen.



2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Herstellung

Der Rauchschutzabschluss muss in Konstruktion, Bestandteilen, Dichtungen, Flügelhaltepunkten und Ausstattung den geprüften Abschlüssen entsprechen. Bei der Herstellung sind die Probendokumentationen in den Prüfnachweisen anzuwenden.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

2.2.1 Die im Rahmen der Bauartprüfung angewendeten Prüfverfahren sind in Abs. 1.2.1 genannt.

2.3 Entwurf und Bemessung

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen zum Einbau von Rauchschutzabschlüssen

Die Verbindungen des Rauchschutzabschlusses mit den angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Standsicherheit selbst sind nach statischen Erfordernissen zu bemessen. Durch das betriebsmäßige Öffnen und Schließen des Abschlusses treten statische und dynamische Kräfte auf, im Risikofall Temperaturen sowie Kräfte durch Verformungen und Druckwirkung. Alle Verankerungen müssen diesen Beanspruchungen dauerhaft standhalten. Die Dichtheit des Rauchschutzabschlusses zur angrenzenden Umgebung muss erhalten bleiben.

Die Rauchdichtheit, statischen und brandtechnischen Erfordernisse von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Bemessung und Grenzabmessungen ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

2.4 Ausführung

2.4.1 Abschlüsse in Flucht- und Rettungswegen und Panikausführungen

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort des Rauchschutzabschlusses sind zu beachten. Rauchschutzabschlüsse in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen gemäß DIN 18095-1 Abs. 4.4 keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe.

2.4.2 Füllungen

Werden in Rauchschutzabschlüssen Glasfüllungen angewendet, so müssen diese bruchsicher sein (DIN 18095-1, Seite 1, Fußnote 1). Die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaften usw. sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten.

2.4.3 Lieferung

Der Hersteller des Rauchschutzabschlusses ist dafür verantwortlich, dass der Rauchschutzabschluss die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Einbau am Verwendungsort erfüllt.

2.4.4 Einbau und Einstellung

Der Rauchschutzabschluss erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er technisch fehlerfrei eingebaut, zum angrenzenden Bauteil abgedichtet wird und alle Einstellungen wie z.B. des Schließmittels, der Bodendichtung, des Verschlussystems und der Bänder bestimmungsgemäß erfolgen. Bei geschlossenem Abschluss müssen alle Haltepunkte wirken und alle Dichtungen mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.



- 2.4.5 **Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen**
Der Zargenanschluss zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Die Bestimmungen der DIN 18 540 "Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen" sind gemäß DIN 18095-1 Abs. 4.10 sinngemäß anzuwenden.
- 2.4.6 **Einbauanleitung**
Jeder Rauchschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung gemäß DIN 18095-1 Abs. 6.2 auszuliefern.
- 2.4.7 **Werksbescheinigung**
Gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 7 hat der Hersteller nachzuweisen, dass die Ausführung des Rauchschutzabschlusses den Anforderungen der Norm entspricht. Dieser Nachweis muss durch eine Werksbescheinigung des Herstellers erbracht werden, die mindestens die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muss.
- 2.4.8 **Kennzeichnung**
Gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 5 muss der Rauchschutzabschluss durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Flügelfalz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muss.
- 2.5 Nutzung, Unterhalt und Wartung**
- 2.5.1 **Wartungsanleitung**
Die Wartungsanleitung gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 6.3 muss angeben, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schließern und Schließmitteln).
- 3 Übereinstimmungsnachweis**
- 3.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss gemäß Übereinstimmungsnachweis "ÜH" für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen (Musterbauordnung).
- 3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle**
In jedem Herstellwerk des Rauchschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle schließt mindestens die in DIN 18200: 2000-05 aufgeführten Maßnahmen ein.
- 4 Übereinstimmungszeichen**
Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Bestimmungen der Landesbauordnung in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim MPA NRW.

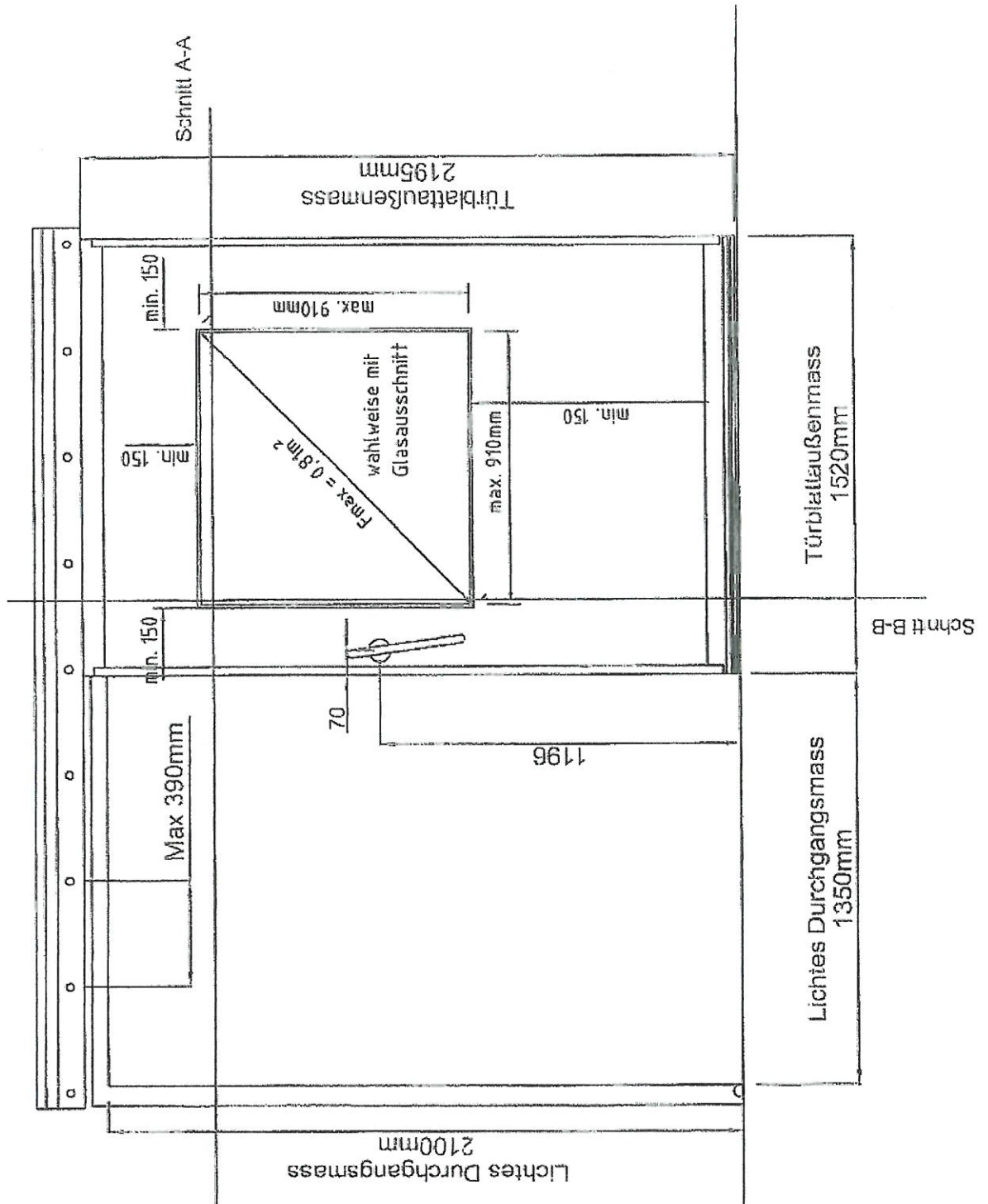
7 Allgemeine Hinweise

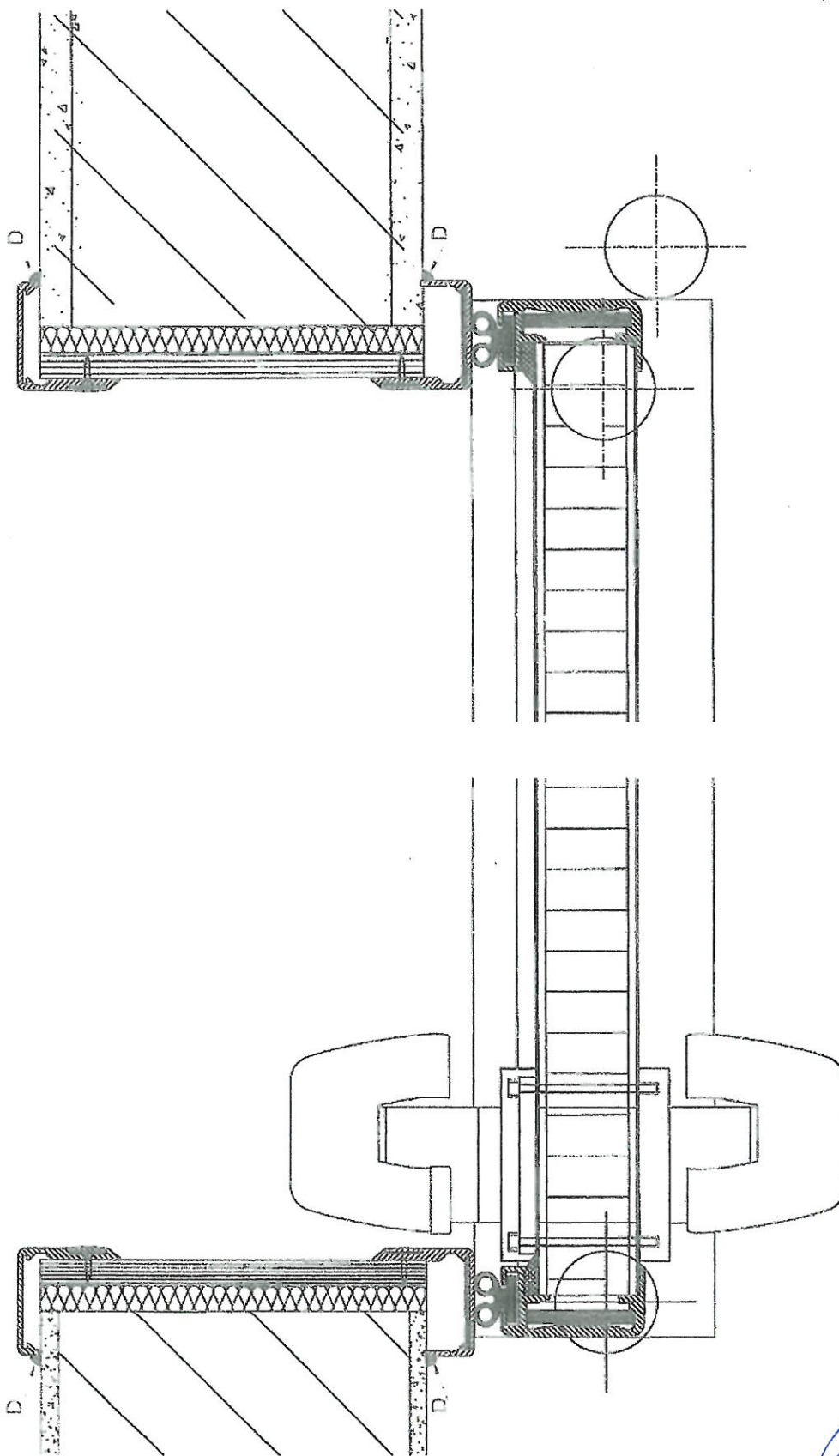
- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Dortmund, 17.05.2010
Im Auftrag


Dipl.-Ing. Gröning

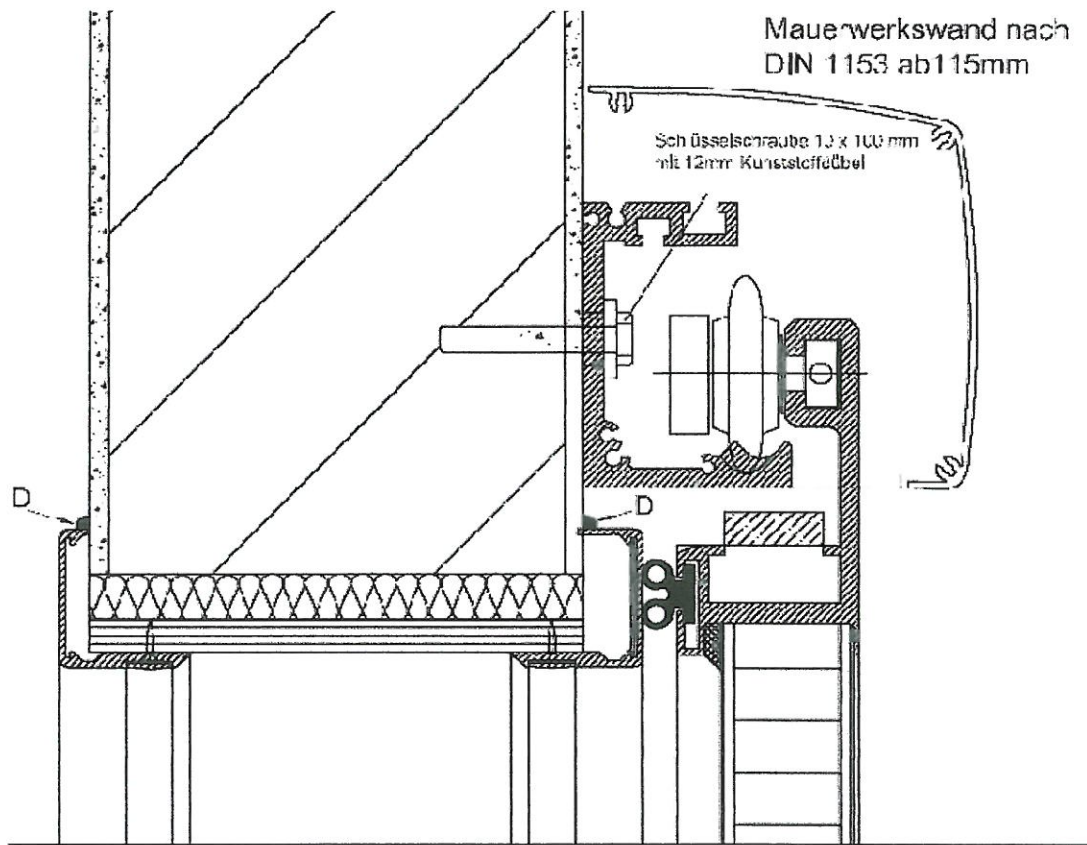




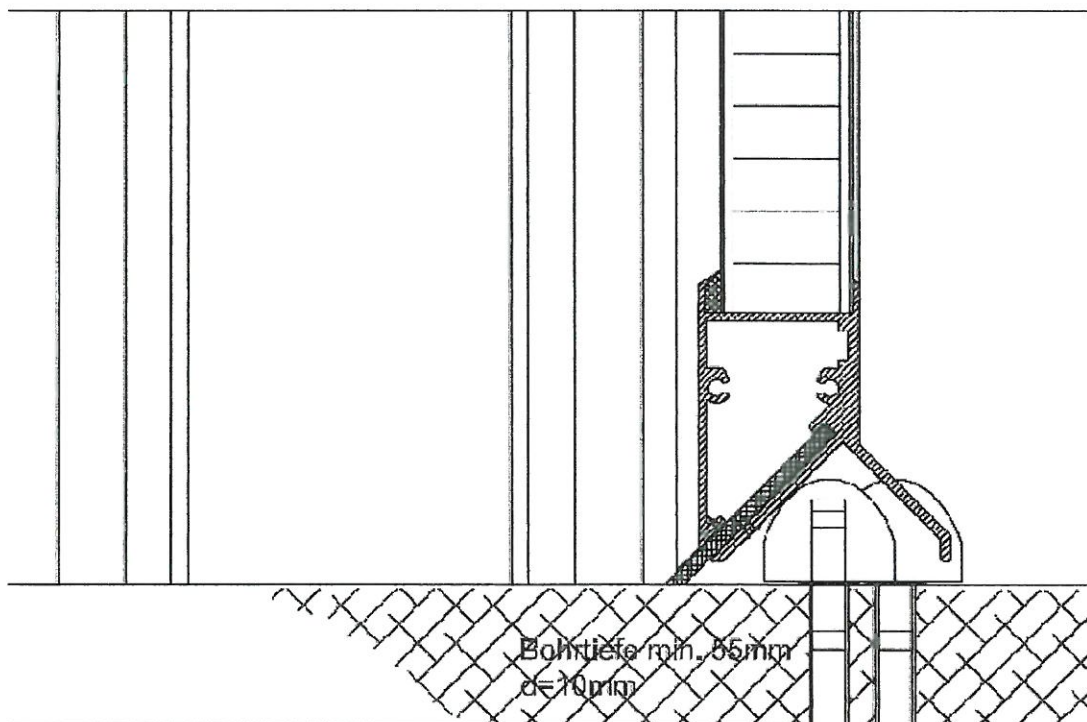


Dauerelastische Dichtung





D = Dauerelastische Dichtung



Anlage A
zum
Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
P-120003583-10 vom 17.05.2010

Gegenstand	Einflügeliger Abschluss aus Holzwerkstoffen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Schiebetür RS-1-Tür "KOS K1-RS"
Antragsteller	KOS Karl-Otto-Soßdorf Landwehr 152-156 46514 Schermbeck
Verwendungszweck der Anlage A	<ol style="list-style-type: none">1. Für die Herstellung des Bauproduktes relevante Prüfnachweise auf deren Basis das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ausgefertigt ist und die darin aufgeführten Probendokumentationen denen das Bauprodukt in Konstruktion, Bestandteilen und Ausstattung entsprechen muss.2. Ergänzende Detailangaben für die Herstellung und Ausführung
Ausstellungsdatum AbP	17.05.2010
Geltungsdauer AbP bis	17.05.2015
Ausstellungsdatum der Anlage A	17.05.2010
Geltungsdauer der Anlage A	Gilt in Verbindung mit dem vorbezeichneten Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

A1 Prüfnachweise des Rauchschutzabschlusses

- A1.1 Nr. 120002166-01 des MPA NRW vom 12.04.2005,
RS-1-Schiebetür "KOS K1 RS",
Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18
Leckratenprüfung nach DIN 18095-2
- A1.2 Nr. 120002166-40 des MPA NRW vom 10.03.2008,
Schiebetür "KOS K1 T30 RS",
Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18.
Anzuwenden nur die Befestigung der Zarge an 150 mm GKF-Wand

Dortmund, 17.05.2010
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Gröning

